

## Arbeitsvertrag

(im folgenden Arbeitgeber)

(im folgenden Arbeitnehmer)

### § 1 Beginn und Dauer

Das Anstellungsverhältnis wird für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ fest abgeschlossen. Es endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Probezeit beträgt 6 Monate. Sollte die Weiterbildungsermächtigung des Praxisinhabers diesen Zeitraum nicht abdecken, verkürzt sich die Vertragsdauer auf den Weiterbildungszeitraum.

Die Einstellung erfolgt zur Weiterbildung im Fach \_\_\_\_\_ z.B. Allgemeinmedizin.

### § 2 Pflichten des Praxisarztes

Der Praxisarzt ist verpflichtet, den organisatorischen Weisungen des Praxisinhabers oder seines Vertreters Folge zu leisten und alle seinen Fähigkeiten entsprechenden ärztlichen Leistungen zu erbringen.

Der Praxisarzt hat die kassenärztlichen Bestimmungen zu beachten.

### § 3 Pflichten des Praxisinhabers

Der Praxisinhaber gibt dem Praxisarzt Gelegenheit, alle in der Praxis anfallenden ärztlichen Tätigkeiten auszuüben.

Der Praxisinhaber hat sich nach Vorlage der Approbationsurkunde/Berufserlaubnis gemäß § 10 Bundesärzteordnung vergewissert, dass der Praxisarzt die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes in seiner Praxis besitzt. Die Kassenärztliche Vereinigung hat die Beschäftigung des Praxisarztes genehmigt. Die Ärztekammer wird die Beschäftigung des Praxisarztes angezeigt.

Der Praxisinhaber meldet den Praxisarzt unverzüglich bei der gesetzlichen Unfallversicherung an.

### § 4 Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit des Praxisarztes bedarf der Genehmigung des Arbeitgebers.

### § 5 Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt mindestens 40 Stunden wöchentlich.

Der Praxisarzt nimmt nach Absprache mit dem Praxisinhaber am allgemeinen kassenärztlichen Notfalldienst teil, sofern er die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit richten sich, unter Berücksichtigung der Sprechstunden und ggf. des Notfalldienstes, des Bereitschaftsdienstes bzw. der Rufbereitschaft, nach den jeweiligen Erfordernissen der Praxis.

## **§ 6 Vergütung**

Der Praxisarzt erhält eine monatliche Vergütung von \_\_\_\_\_ €.  
Die Vergütung ist nachträglich zum Monatsende zu entrichten.

## **§ 7 Fernbleiben von der Tätigkeit**

Der Praxisarzt hat dem Praxisinhaber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Kalendertage, hat der Praxisarzt eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlichen Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstage vorzulegen.

Der Praxisarzt darf von seiner Tätigkeit nur mit vorheriger Zustimmung des Praxisinhabers fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Für die Zeit eines nicht genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Vergütung.

## **§ 8 Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit**

Der Praxisarzt erhält als Krankenbezüge die Vergütung entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

## **§ 9 Erholungsurlaub**

Der Praxisarzt erhält einen Jahresurlaub nach den gesetzlichen Bestimmungen. War er weniger als 12 Monate im Kalenderjahr beschäftigt, so erhält er für jeden vollen Monat seiner Tätigkeit anteiligen Urlaub. Der Zeitpunkt und die Dauer der einzelnen Urlaubsabschnitte sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.

## **§ 10 Haftpflicht**

Der Praxisinhaber stellt den Praxisarzt von Haftpflichtansprüchen Dritter frei und gewährleistet die Einbeziehung des Praxisarztes in seine Berufshaftpflichtversicherung.

## **§ 11 Kündigung**

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende.

Nach der Probezeit ist die gesetzliche Kündigungsfrist einzuhalten.

## **§ 12 Zeugnis**

Auf Verlangen erhält der Praxisarzt ein Zeugnis über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

## **§ 13 Ausschlussfrist**

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit von dem Praxisarzt oder dem Praxisinhaber schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruches aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

#### **§ 14 Sonstiges**

Änderungen und Ergänzungen des Anstellungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Der beigefügte Personalbogen/Fragebogen ist Bestandteil dieses Vertrages.

---

Ort, Datum

---

Arbeitgeber

---

Arbeitnehmer

Anhang zum Arbeitsvertrag mit

\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber

### **Belehrung über die Schweigepflicht**

Heute bin ich von

\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber

über die Schweigepflicht belehrt worden.

Ich verpflichte mich, alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB) und zwar auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer

Arbeitgeber:

Arbeitnehmer:

### **Meldepflicht bei zeitlich befristetem Arbeitsvertrag**

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich drei Monate vor Ablauf des Arbeitsvertragsverhältnisses persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden.

Sofern das Arbeitsverhältnis für weniger als drei Monate geschlossen worden ist, besteht die Meldepflicht unverzüglich.

Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

Arbeitgeber:

### **Meldepflicht**

Hiermit wird Frau

\_\_\_\_\_

Arbeitnehmer

ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie sich umgehend bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden muss.

Die Arbeitnehmerin bestätigt durch ihre Unterschrift, dass sie diesen Hinweis erhalten hat.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer

Nach Unterzeichnung bitte zurück an:

W|A|S Steuerberatung GmbH, Postfach 68 05, 97018 Würzburg

☎ 0931 79 73 40 - 📠 0931 7 97 34 97 - ✉ [lohn@was-stb.de](mailto:lohn@was-stb.de)